

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Obhausen

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434), des § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt vom 13.12.1993 (GVBl. LSA S. 767) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Obhausen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 12.12.2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Gebühren für die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 12.12.2001 einer Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- 2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- 3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- 4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- 6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer in Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Jahre jeweils am 01.03. des Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind,
werden angerechnet.
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:
mit deren Beginn.
- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid Im Auftrag der Gemeinde Obhausen durch das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft erhoben.
- 3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.
- 2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- 1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- 2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- 3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

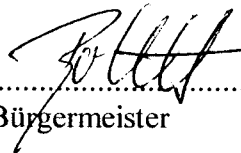
§ 6
Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Obhausen vom 30.05.1995 sowie die erste Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Obhausen vom 03.04.1996 außer Kraft.

Obhausen, den 12.12.2001


Bürgermeister



Gebührentarif für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - € -	Mindestgebühr - € -
1.1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40,00	
1.2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	90,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15,00	
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m ² beanspruchter öffentlicher Fläche	Woche	0,5	5,00
4.	Container	dto.	Tag	0,10	5,00
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten, oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - € -	Mindestgebühr - € -
6.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafe's, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangene m ² beanspruchter öffentlicher Fläche	Monat	0,25	10,00
7.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	dto.	Woche	1,50	10,00
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	dto.	Monat	1,50	10,00
9.	Warenauslagen	dto.	Monat	0,75	5,00
10.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	15,00	25,00
11.	Leuchtransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä., Einrichtungen die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m ² beanspruchter öffentlicher Fläche	Jahr	15,00	25,00
12.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbесchriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	10,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz - € -	Mindest- gebühr - € -
13.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	22,50 15,00	
14.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00	
15.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,50	
16.	Informationsstände, - tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchter öffentlicher Fläche	Tag	0,75	10,00